Extrablatt zur

Wittgensteiner Zeitung

Laasphe, Montag den 3. August 1914.

An die Bevölkerung des XVIII. Armeekorps!

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in **Kriegszustand** erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung der erforderlichen militärischen Vorkehrungen maßgebend und nicht etwa die Besorgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewußte Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.
von Schenck.

Bekanntmachung.

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung oder Mitteilung militärischer Angelegenheiten.
 Uebertretungen dieses Verbots werden streng bestraft.
2. Ferner werden nachstehende für den herrschenden Kriegszustand geltende Bestimmungen zur Warnung bekannt gemacht:
 Nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 31. Mai 1870 sind in den in Kriegszustand erklärten Gebieten die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

Gesetz vom 4. 6. 1851.

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen in § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg auffordert oder anreizt, oder
d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Frankfurt a. M., den 2. August 1914.

Der kommandierende General.
gez. von Schenck.

Bekanntmachung.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhülsen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem **fremden** Taubenschlage ein oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Berührung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich, falls eine Fortifikation am Orte, an diese, andernfalls an die oberste Militär- oder Marinebehörde auszuhändigen. Ist auch eine Militär- oder Marinebehörde nicht am Orte, so ist die Taube an den Gemeindevorstand zu übergeben, der für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung sorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Berleburg, den 2. August 1914.

Der Landrat.
von Hartmann-Krey.

Bekanntmachung.

Die folgende am 1. d. Mts. durch Extrablatt erlassene Bekanntmachung:

„Die jüngste Jahresklasse der Militärpflichtigen wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Tagen beim zuständigen Bürgermeister oder Amtmann zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden" wird hiermit **aufgehoben.**

Die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1892, 93, 94 und Aeltere und diejenigen, welche sich im Besitze des Berechtigungsscheines zum einj. freiw. Dienst befinden und eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben, müssen sich **sofort** beim Bürgermeister oder Amtmann zur Stammrolle anmelden.

Die Gestellungspflichtigen werden zur Kriegsaushebung durch den Bürgermeister oder Amtmann vorgeladen.

Berleburg, den 2. August 1914.

Der Landrat.
von Hartmann-Krey.

Bekanntmachung.

Damit die Ernte schleunigst eingebracht wird und die notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt werden, bestimme ich für den Bezirk des XVIII. Armeekorps:

Sämtliche Schulen auf dem Lande und die Volks- und Mittelschulen in den kleineren und mittleren Städten werden sofort bis auf weiteres geschlossen.

Frankfurt a. M., den 1. August 1914.

Der kommandierende General: von Schenck.

Falsche Gerüchte!

Es ist ja in Zeiten, wie der gegenwärtigen, nur zu leicht zu verstehen, daß sich allerhand **Gerüchte** bilden, deren Ursprung niemand kennt, die aber wie Laufeuer umgehen. Das ernste Publikum wird gut daran tun, allen **Sensationsnachrichten zu mißtrauen.** Was wurde nicht gestern alles kolportiert? Ein Blatt richtete besonderes Unheil mit der Verbreitung der Nachricht an, die deutsche **Kriegserklärung sei an Rußland ergangen. Nicht einmal der Abbruch der diplomatischen Beziehungen,** geschweige denn die Kriegserklärung ist erfolgt. Noch **unsinniger** war das Gerücht, zwei **Russen hätten auf den Kronprinzen geschossen.** Diese **Erfindung** hatte sich ungemein weit herumgesprochen. Selbstverständlich ist daran **auch nicht ein wahres Wort!**

Mobilisierung der französischen Streitkräfte.

Das offiziöse Wolff'sche Telegraphenbureau meldet:

Wie wir erfahren, ist die volle Mobilisierung der französischen Streitkräfte angeordnet worden.

Redaktion, Druck und Verlag von Ernst Schmidt jr., Laasphe.